

Satzung

Flüchtlingsrat Düsseldorf e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Flüchtlingsrat Düsseldorf e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge und MigrantInnen, insbesondere für politisch, ethnisch, religiös oder geschlechtsspezifisch oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe Verfolgte und Armutsfüchtlinge, unter anderem gegenüber politischen Gremien, Verwaltungsstellen und gegenüber der Öffentlichkeit,
 - b) die Förderung der Teilhabe an der Gesellschaft von Flüchtlingen und MigrantInnen (Inklusion),
 - c) die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Kooperation aller in der Flüchtlingsarbeit Tätigen in Düsseldorf,
 - b) die Förderung der Gründung von Initiativgruppen und Beratungsstellen im Flüchtlings- und Migrationsbereich in Düsseldorf,
 - c) die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsorganisationen und –räten sowie mit kommunalen und regionalen Zusammenschlüssen, Einzelpersonen, Institutionen und Beratungsstellen, insoweit die Genannten gleichgerichtete Ziele haben,
 - d) das Betreiben einer Geschäftsstelle.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) nichtrechtsfähige Vereine,
 - d) Kirchengemeinden,
 - e) verfasste religiöse Gruppen,
- die den Vereinszweck unterstützen.

Die unter b) bis e) Genannten müssen eine/n ständigen Vertreter/in schriftlich mit Namen benennen. Untervertretung ist mit schriftlicher Benennung durch die Mitgliedsorganisation möglich.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag die Mitgliederversammlung. Nichtmitglieder des Vereins dürfen nur mit deren vorheriger Einwilligung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und ernannt werden.

(5) Das Vorschlagsrecht haben sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand.

(6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert $\frac{3}{4}$ der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(7) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 7 - Stimmrecht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht natürlicher Personen ist nicht auf andere übertragbar.

§ 8 - Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Für die Höhe der Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgeblich.

(3) Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9 - Fälligkeit der Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am Beginn eines Jahres im voraus fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres wird der Beitrag mit dem Eintritt fällig.

(2) Auf Antrag kann der Vorstand gestatten, dass der Beitrag in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Zur Vermeidung der besonderen Härte kann der Vorstand darüber hinaus auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod bzw. der Auflösung des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

§ 11 – Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 12 – Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, oder
 - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (5) Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (6) Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Bei rechtzeitiger Berufung hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten über den Ausschließungsbeschluss zu entscheiden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (8) Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet gilt.

§ 13 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 14 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie kann alle Angelegenheiten des Vereins an sich ziehen und hierüber beschließen. Über den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen kann die Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung des Vorstands entscheiden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn dieser die Einladung für notwendig hält. Sie sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einladung schriftlich fordert.

(4) Jede Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin abgesandt werden. In der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich nichts anderes aus dem Gesetz oder der Satzung ergibt.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung müssen den Mitgliedern mit der Einberufung bekannt gemacht werden. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung um solche Anträge ist nicht zulässig. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(8) Abstimmungen haben schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn dies vom Vorstand oder von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

(9) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl in einer offenen Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

(10) Blockwahlen des Vorstands und des Beirats sind möglich.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand und auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und können nicht Angestellte des Vereins sein.

(3) Die Rechnungsprüfer/-innen haben die Aufgabe, die Buchführung und Mittelverwendung sowie den Jahresabschluss, den Kassenbestand und die Rechnungsbelege zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) vier geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern

b) und bis zu vier beisitzenden Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand soll mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

(2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(5) Bei andauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das die Aufgaben des verhinderten oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.

(6) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss der Geschäftsordnung erfordert $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Vorstandsmitglieder.

(8) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

(9) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einrichten und Bereiche der Geschäftsführung an sie abgeben. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand verantwortlich. Vereinsangestellte dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht.

§ 17 – Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Versammlung,

b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

c) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,

d) Bearbeitung und Ausführung der flüchtlingspolitischen Aufträge der Mitgliederversammlung,

e) Vorbereitung der Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,

f) Organisation und Koordination der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Stellungnahmen zu ausländer- und asylpolitischen Angelegenheiten sowie zu den damit verbundenen Fragen der Menschen- und Bürgerrechte und die Koordination der Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit auf Landes- und Bundesebene,

g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch die der Verein mit mehr als 20.000 € auf einmal oder im Jahreswert verpflichtet wird, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Durch die vorgenannten Regelungen wird die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen nicht beschränkt. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist und für Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes.

§ 18 – Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu dreißig Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Frauen sein sollen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines zu unterstützen, insbesondere in Fragen der Gewinnung von Mitgliedern und Spenden sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 19 – Vereinsauflösung/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Liquidation

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V., der dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung verwenden darf.

(2) Im Falle der Liquidation sind zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Regeln über den Vorstand gelten für sie entsprechend.

§ 20 – Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.